

**Satzung der Stadt Brühl über den Anschluß und die Benutzung
der Fernwärmeversorgung
vom 21. April 1997**

Nach den §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 21.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtwerke Brühl GmbH, ein Unternehmen der Stadt Brühl, betreiben in bestimmten Gebieten der Stadt eine Fernwärmeversorgung.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Grundstücke, die innerhalb der markierten Flächen auf dem anliegenden Lageplan liegen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die in der Satzung für die Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für Erbbau- und Nießbrauchberechtigte sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

in Kraft am 25.04.1997

§ 3**Anschluß- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Grundstückseigentümer und jede Grundstückseigentümerin, der/die einen Bauantrag für die Bebauung eines Grundstücks im Bereich dieser Satzung nach ihrem Inkrafttreten stellt, ist verpflichtet, die Baulichkeiten, die Heizwärme benötigen, an die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Brühl GmbH anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Fernwärmeleitung vorhanden ist. Die Stadt zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen (Wege, Plätze) im Bereich dieser Satzung mit einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung versehen sind.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Heizwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude einzeln anzuschließen.

Auf Antrag können Baulichkeiten von dem Anschluß- und Benutzungszwang ausgenommen werden, wenn sie mit einer anderen emissionsfreien Heizeinrichtung betrieben werden.

(2) Für Baulichkeiten, die an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Heizwärme ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern/den Grundstückseigentümerinnen und allen Personen, die im Gebäude wohnen oder sonst Wärme verbrauchen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin auf Antrag befreit, wenn und so lange

- auf einem Grundstück außer Heiz- auch Prozeßwärme benötigt wird,
- ein Anschluß des Grundstückes zu einer unbilligen Härte führt,
- die Befreiung der Stadtwerke Brühl GmbH wirtschaftlich zumutbar ist und

- die Befreiung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles, insbesondere ökologischer Belange, gerechtfertigt ist.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 4

Antrag für den Anschluß

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz sowie dessen Benutzung ist vom Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin bei den Stadtwerken Brühl GmbH zu beantragen.

Der Antrag muß bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

§ 5

Art der Benutzung

Nach der Zulassung erfolgen Anschluß und Benutzung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Er enthält die technischen Bedingungen für den Anschluß an das Wärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Brühl GmbH (technische Anschlußbedingungen), die Modalitäten der Wärmelieferung sowie das Entgelt, das für den Anschluß und die Benutzung zu entrichten ist.

§ 6

Verstoß gegen die Satzung

Bei Verstoß gegen dies Satzung finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Anlage

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**Satzung der Stadt Brühl über den Anschluß und die Benutzung
der Fernwärmeversorgung**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluß ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 21.04.1997

DER BÜRGERMEISTER

gez. Willi Mengel (L.S.)